



2024

Ausgegeben: Dresden, 15. Mai 2024

Nr. 89

Reg.-Nr. 34021 / 2024-89

6. Nachtrag zur Friedhofsordnung vom 23.09.2002 für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchgemeinde St. Ulrich Schlettau

vom 15.12.2023

Der Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchgemeinde St. Ulrich Schlettau hat in seiner Sitzung vom 15.12.2023 aufgrund von § 2 Absatz 2 in Verbindung mit §§ 13 Absatz 2 Buchstabe a und 43 der Kirchgemeindeordnung der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens (KGO) vom 13. April 1983 (ABl. S. A 33) in der jeweils geltenden Fassung, §§ 12 Absatz 1 und 12a der Rechtsverordnung über das kirchliche Friedhofswesen in der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens (Friedhofsverordnung – FriedhVO) vom 9. Mai 1995 in der jeweils geltenden Fassung sowie § 1 Absatz 2 in Verbindung mit §§ 2 und 3 Absatz 1 der Verordnung über die amtliche Bekanntmachung des Friedhofsanzeigers der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens in elektronischer Form (Bekanntmachungsverordnung Friedhofsanzeiger) vom 29. August 2023 (ABl. S. A 184) in der jeweils gültigen Fassung folgenden Nachtrag zur Friedhofsordnung beschlossen:

§ 1

§ 33 der Friedhofsordnung

entfällt

§ 2

§ 29 a wird wie folgt eingefügt:

Gemeinschaftsgrabstätten sind Reihengräber. Grundsätzlich gelten die Bestimmungen über Rechtsverhältnisse an Reihengrabstätten.

- 1) Ein Rechtsanspruch auf Bestattung in einer Gemeinschaftsgrabstätte besteht nicht. Der Friedhofsträger entscheidet auf Antrag über die Bestattung in der Gemeinschaftsgrabstätte.

- 2) Die Anlage und Gestaltung sowie laufende Unterhaltung der Grabstätte auf Dauer der Ruhezeit sowie die Beschaffung des Grabdenkmals obliegen dem Friedhofsträger. Diese Leistung beinhaltet die Erhaltung der Grabstätte sowie erforderlichenfalls unmittelbar mit dieser verbundene Gestaltungsräume. Eine Mitbestimmung des Nutzungsberechtigten bei der Anlage, Gestaltung und Unterhaltung der Grabstätte ist ausgeschlossen.
- 3) Das Abstellen von Blumen und sonstigem Grabschmuck ist nur an den dafür vorgesehenen Stellen möglich. Darüber hinaus abgelegter Grabschmuck wird durch den Friedhofsträger entfernt.
- 4) Aus- oder Umbettungen aus oder in die Gemeinschaftsgrabstätte sind unzulässig.

§ 3

Dieser Nachtrag tritt nach Bestätigung des Regionalkirchenamtes Chemnitz-Leipzig am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Schlettau, den 20.03.2024

Kirchenvorstand der
Ev.-Luth. Kirchgemeinde St. Ulrich Schlettau

L.S.

Schmidt-Brücken
Vorsitzender

Schubert
Mitglied

Bestätigt

AZ: R 56512 Schlettau
Chemnitz, den 19.04.2024

Ev.-Luth. Landeskirche Sachsen
Regionalkirchenamt Chemnitz-Leipzig

L. S.

i. A. Dressel
Sachbearbeiter

Impressum

Friedhofsanzeiger der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens / Elektronische Ausgabe
Landeskirchenamt der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens (Hrsg.), Lukasstraße 6, 01069 Dresden
Verantwortlich: Kirchenverwaltungsrat Holger Enke
Telefon (03 51) 4692 0 / Telefax (03 51) 4692 109 / E-Mail: kirche@evlks.de / www.evlks.de /
www.evlks.de/friedhofsanzeiger